

Betreuungsvertrag

für die Teilnahme an der Modellmaßnahme „Offenen Ganztagschule“ an der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 in 42369 Wuppertal im Schuljahr 2003/2004

zwischen:

1. Erziehungsberechtigte/r:

Name:

Vorname:

Anschrift:

2. der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Hans Kremendahl

§ 1 – Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule

- (1) Die Stadt Wuppertal stellt im Schuljahr 2003/2004 außerschulische Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an der o. g. Grundschule bereit. Diese Angebote erstrecken sich mit Ausnahme der Schulferien auf alle Schultage von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, auch an unterrichtsfreien Tagen. Die außerschulischen Angebote sind nach dem Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) vom 12.03.03 als schulische Veranstaltungen zu erachten.
- (2) Die Betreuung der Kinder, die an der offenen Ganztagschule teilnehmen, erfolgt durch Mitarbeiter/innen des
bzw. von anderen geeigneten Vereinen/Trägern.
- (3) Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich an der GGS Engelbert-Wüster-Weg.

(4) Die Verpflegung über Mittag ist nicht Inhalt dieses Vertrages.

§ 2 – Höhe des Entgelts

(1) Die Höhe des von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu zahlenden Entgelts ergibt sich aus der Entgeltordnung der Stadt Wuppertal für die Offene Ganztagschule vom Das zu zahlende Entgelt für das Schuljahr 2003/2004 beträgt für Ihr Kind pro Monat:

_____ €

(2) Das monatliche Entgelt ist auf das Konto der Stadt Wuppertal mit der Nr. bei der Stadtparkasse Wuppertal, BLZ, unter Angabe der Haushaltsstelle zu zahlen.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule vereinbart wird. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres 2003/2004.

(4) Das Entgelt ist auch während der Ferien zu zahlen.

(5) Eine Erstattung bereits gezahlten Entgelts für Fehlzeiten ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht wird während der Dauer der Betreuung von den Mitarbeiter/innen des Schulvereins ausgeübt.

§ 5 Erkrankungen

Ansteckend erkrankte Kinder, gemäß Infektionsschutzgesetz – IfSG §§ 33 und 34 vom 20. Juli 2000, dürfen die außerschulischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule nicht besuchen. Tritt die Krankheit während der Betreuungszeit auf und ist hierdurch eine Beeinträchtigung des Betriebes zu erwarten, sind die Erziehungsberechtigten auf Verlangen verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Schule abzuholen.

§ 6 Dauer des Vertrages

Die Vertragslaufzeit umfasst ausschließlich das Schuljahr 2003/04 und beginnt am
Der Abschluss dieses Vertrages ist für dieses Schuljahr bindend.

§ 7 Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien nur aus besonderem Grund gekündigt werden.

(2) Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- a) schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern oder den Kräften der außerschulischen Angebote bestehen, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden,
- b) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- c) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des monatlichen Entgelts ganz oder teilweise im Verzug sind.

Die Kündigung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und den Kooperationspartnern der außerunterrichtlichen Angebote.

(3) Die Erziehungsberechtigten können diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) das Kind länger als 4 Wochen krank ist,
- b) ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist,
- c) das Kind die GGS Engelbert-Wüster-Weg nicht mehr besucht .

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere für abweichende Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis.

Wuppertal, den

Erziehungsberechtigte/r

Stadt Wuppertal